

FÖRDER UNGS LEITFADEN

**Richtlinie: Unterstützung von Klein- und
Kleinstunternehmen bei Betroffenheit von
öffentlichen Baumaßnahmen**

GRAZ

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck der Unterstützung

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer – über einen begrenzten Zeitraum hinweg – Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kundenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

Gegenstand der Förderung

Durch die gegenständliche Förderung werden jene Unternehmen gefördert, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgegliederte Rechtsträger, erhebliche Benachteiligungen entstehen.

Betroffene der Baustellen von privatwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Rechtsträgern können nicht durch diese Förderung unterstützt werden.

Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Gefördert werden physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Erwerbsgesellschaften.

Unterstützt werden Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit einer Betriebsgröße von maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß der KMU Definition:

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeitszeit)	und	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanzsumme
Mittel	< 250	und	≤ € 50 Mio	oder	≤ € 43 Mio
Klein	< 50	und	≤ € 10 Mio	oder	≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	und	≤ € 2 Mio	oder	≤ € 2 Mio

Nicht gefördert werden Privatpersonen sowie Vereine.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann von Unternehmen in den Sockelzonen beantragt werden, deren direkter Kundenkontakt länger als 2 Wochen von einer unter 1.2 beschriebenen Baustelle beeinträchtigt ist. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Quantität und Qualität der Betroffenheit in kurzer Form skizzieren.

Die für einen kürzeren Zeitraum (weniger als 2 Wochen) betroffenen Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses.

Das Fördervolumen beträgt

- € 500 für jene Unternehmen die mindestens 2 Wochen von einer Baustelle betroffen sind,
- € 1.000 für Unternehmen die länger als 4 Wochen,
- € 1.500 für Unternehmen die länger als 6 Wochen betroffen sind.

Jedes Unternehmen kann maximal eine Förderung pro Jahr in Anspruch nehmen.

VERFAHREN

Antragstellung

Das Förderansuchen der Stadt Graz finden sie unter wirtschaft.graz.at.

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen bei der Abteilung für **Wirtschafts- und Tourismusentwicklung** einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

Beurteilung

Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften der [Förderrichtlinien](#) der Stadt Graz.

Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung, wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt.

Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

RÜCKFORDERUNG UND EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten, wenn:

1. die, in den Förderrichtlinien festgehaltenen, Bedingung nicht erfüllt werden,
2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, für die Führung des Betriebs, nicht gegeben sind.

Kommt es während der Baumaßnahmen **aufgrund aktueller Corona-Schutzmaßnahmen** der Bundesregierung zu Geschäftsschließungen, wird die Unterstützung durch die Stadt Graz eingestellt. In diesem Fall ist auf die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch den Bund zurückzugreifen.

LAUFZEIT

Anträge können bis spätestens **30.11.2022** eingereicht werden.